

**Zweite Ordnung  
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht,  
Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der  
Fachbereiche 02, 05 und 07**

vom 05. Mai 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 07/2021, S. 223)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 04.11.2020 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 20.04.2021, Az. 03/02/03/01/00/102, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „und die Anrechnung“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) An einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule nicht bestandene Prüfungen des gewählten Studiengangs sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen eines anderen Studiengangs, soweit diese gleichwertig sind.“
3. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Modulprüfungen finden in schriftlicher oder mündlicher Form gemäß §§ 12 und 13 statt. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Ist nach den fachspezifischen Bestimmungen des Anhangs vorgesehen, dass die Prüfung alternativ in mündlicher oder in schriftlicher Form erfolgen kann, bestimmt die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte vor Beginn der Vorlesungszeit

des Semesters, in dem die letzte Lehrveranstaltung des Moduls durchgeführt wird, die Prüfungsform.“

4. Die Umrechnungstabelle in § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

”

Punkte		Noten
15-18	=	1,0
13-14	=	1,3
11-12	=	1,7
10	=	2,0
9	=	2,3
8	=	2,7
7	=	3,0
6	=	3,3
5	=	3,7
4	=	4,0
0-3	=	5

”

5. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 10-13 erhält folgende Fassung:

**„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 10-13:**

**Teil 1: Bestimmungen für das Beifach Öffentliches Recht**

**A. Modularisierter Studienverlauf**

**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 35 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1). Davon entfallen 25 SWS auf Pflichtlehrveranstaltungen sowie 8 bis 10 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen. Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben, davon entfallen 44 Leistungspunkte auf die Pflichtmodule und 16 Leistungspunkte auf das Wahlpflichtmodul.

**2. Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in den aus vier Modulen bestehenden Pflichtbereich, der von allen Studierenden im Beifach zu absolvieren ist, und den aus einem weiteren Modul bestehenden Wahlpflichtbereich, der aus den in Absatz 3 genannten Modulen ausgewählt werden kann.

(2) Module des Pflichtbereichs (Pflichtmodule) sind das Modul „Grundlagen des Rechts“, das Modul „Staatsrecht“, das Modul „Allgemeines Verwaltungsrecht“ und das Modul „Europarecht“.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs (Wahlpflichtmodule) sind das Modul „Internationales Recht“, das Modul „Medienrecht“, das Modul „Wirtschaft und Verwaltung“ und das Modul „Steuerrecht“. Als Wahlpflichtmodul kann nur eines dieser Module gewählt werden.

(4) Das Studium des Beifachs kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

B. Die Module im Einzelnen

1. Pflichtmodule

a) Modul Grundlagen des Rechts

Modul „Grundlagen des Rechts“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Rechtsphilosophie	V	3/4	Pfl	4	6		
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	V	2/5	Pfl	2	4		
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

b) Staatsrecht

Modul „Staatsrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Staatsrecht I	V	1/2	Pfl	4	6		
Staatsrecht II	V	2/1	Pfl	4	6		
AG Staatsrecht für Beifach-Studierende	AG	1	Pfl	2	3	Hausarbeit (3-5 Seiten)	
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>15 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

c) Allgemeines Verwaltungsrecht

Modul „Allgemeines Verwaltungsrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Verwaltungsrecht I	V	4/3	Pfl	4	6		
Allgemeines Verwaltungsrecht II	V	5/4	Pfl	2	2		
AG Verwaltungsrecht für Beifach-Studierende	AG	5/4	Pfl	2	2		
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>10 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

d) Europarecht

Modul „Europarecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Europarecht I	V	4/3	Pfl	3	5		
Europarecht II	V	3/2	Pfl	2	4		
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>9 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wird das Studium entgegen der Studienempfehlung im Sommersemester aufgenommen, beginnt es abweichend von den genannten Regelsemesterangaben mit dem Modul „Verwaltungsrecht und Europäische Institutionen“; die weiteren Pflichtmodule verschieben sich um jeweils ein Semester nach hinten.

2. Wahlpflichtmodule

Von den vier angebotenen Wahlpflichtmodulen ist eines zu wählen.

a) Internationales Recht

Modul „Internationales Recht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Europarecht III	V	5/6	Pfl	2	4		
Völkerrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Kollektive Friedenssicherung	V	6/5	Pfl	2	4		
Übung Internationales Öffentliches Recht	Ü	5/6	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 - 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>16 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

b) Medienrecht

Modul „Medienrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allg. Kommunikations- und Medienrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Urheber- und Verlagsrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Medienordnungsrecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Rundfunk- und Telemedienrecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 - 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>16 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

c) Steuerrecht

Modul „Steuerrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Steuerrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Einkommensteuerrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Unternehmenssteuerrecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Umsatzsteuerrecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 - 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>16 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

d) Wirtschaft und Verwaltung

Modul „Wirtschaft und Verwaltung“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts	V	5/6	Pfl	2	4		
Gewerberecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Banken- und Börsenaufsichtsrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Umwelt- und Planungsrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 - 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>16 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

C. Änderungen des Fächerangebots

Veränderungen im Angebot der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 4 werden durch den Dekan oder die Dekanin festgestellt. Die Feststellung ist durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntzumachen.

## Teil 2: Bestimmungen für das Beifach Strafrechtspflege

### A. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums des Beifachs Strafrechtspflege ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 35 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1). Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

#### 2. Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Beifachs Strafrechtspflege gliedert sich in fünf Module, nämlich „Strafrecht Allgemeiner Teil“, „Ausgewählte Delikte und Strafverfahrensrecht“, „Strafe und Sanktion“, „Kriminologie I“ und „Kriminologie II“.

(2) Das Studium kann sinnvollerweise nur im Wintersemester aufgenommen werden, da die Vorlesung Strafrecht I grundlegend für das weitere Curriculum ist und ausschließlich im Wintersemester angeboten wird.

### B. Die Module im Einzelnen

#### 1. Modul „Strafrecht Allgemeiner Teil“

Modul „Strafrecht Allgemeiner Teil“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Strafrecht I	V	1/2	4	6		
Strafrecht II	V	2/3	4	4		
AG zu Strafrecht AT	AG	1/2	2	4		
Einführung ins Beifachstudium	AG	1/2	1	2		
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten) am Semesterende					
<b>Gesamt</b>			<b>11 SWS</b>	<b>16 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine					

#### 2. Modul „Ausgewählte Delikte und Strafverfahrensrecht“

Modul „Ausgewählte Delikte und Strafverfahrensrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Strafrecht III	V	3/4	2	3		
Strafverfahrensrecht	V	2/3	4	5		
AG für Beifachstudierende	AG	2/3	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten) am Semesterende					
<b>Gesamt</b>			<b>8 SWS</b>	<b>11 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine					

#### 3. Modul „Strafe und Sanktion“

Modul „Strafe und Sanktion“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung

Jugendstrafrecht	V	3/4	2	3		
Sanktionenrecht	V	3/4	2	3		
Grundlagen der Kriminologie	V	3/4	2	3		
Übung	Ü	4/5	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (120-180 Minuten) am Ende der Übung					
<b>Gesamt</b>			<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine					

#### 4. Kriminologie I

Die beiden Module „Kriminologie I“ und Kriminologie II“ werden mit einer modulübergreifenden Modulabschlussprüfung abgeschlossen.

Modul „Kriminologie I“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Angewandte Kriminologie mit Praxisbezug	V	4/5	Pfl	2	5		
Strafvollzug	V	4/5	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	s. Modulprüfung im Modul „Kriminologie II“						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>9 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

#### 5. Modul „Kriminologie II“

Modul „Kriminologie II“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
kriminologisches Seminar mit Praxisbezug	S	5/6	Pfl	2	8		
Übung	Ü	5/6	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	kriminologische Einzelfallbearbeitung (Hausarbeit)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

#### C. Änderungen des Fächerangebots

Über Veränderungen im Angebot der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 4 werden durch den Dekan oder die Dekanin festgestellt. Die Feststellung ist durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntzumachen.

### Teil 3: Bestimmungen für das Beifach Zivilrecht

#### A. Modularisierter Studienverlauf

##### 1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 31 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1). Davon entfallen 24 SWS auf Pflichtlehrveranstaltungen, weitere 4 bis 7 SWS auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen. Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben, davon 50 in den Pflichtmodulen sowie 10 im Wahlpflichtmodul.

##### 2. Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in den aus vier Modulen bestehenden Pflichtbereich, der von allen Studierenden im Beifach zu absolvieren ist, und den aus einem weiteren Modul bestehenden Wahlpflichtbereich, der aus den in Absatz 3 genannten Modulen ausgewählt werden kann.

(2) Module des Pflichtbereichs (Pflichtmodule) sind das Modul „Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht (Leistungsstörungen, Kauf- und Werkvertrag)“, das Modul „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“, das Modul „Zivilrechtliche Grundlagen“ und das Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs (Wahlpflichtmodule) sind das Modul „Arbeitsrecht“, das Modul „Familien- und Erbrecht“ und das Modul „Wirtschaftsrecht“. Als Wahlpflichtmodul kann nur eines dieser Module gewählt werden.

(4) Das Studium des Beifachs kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird, im Sommersemester zu beginnen.

#### B. Die Module im Einzelnen

##### 1. Pflichtmodule

a) Modul „Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht (Leistungsstörungen, Kauf- und Werkvertragsrecht)“

Modul „Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht (Leistungsstörungen, Kauf- und Werkvertrag)“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht ungsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung	Modulteil- prüfung
Allgemeiner Teil des BGB	V	2/1	Pfl	4	6		
AG Allg. Teil des BGB für Beifach-Studierende	AG	2/1	Pfl	2	3		
Schuldrecht (Leistungsstörungen, Kauf- und Werkvertrag)	V	3/2	Pfl	4	5		
AG Schuldrecht für Beifach-Studierende	AG	3/2	Pfl	2	2	Mündliche Fallprüfung	
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>12 SWS</b>	<b>16 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						



b) Modul „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“

Modul „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Gesetzliche Schuldverhältnisse	V	3/2	Pfl	2	4		
Sachenrecht	V	4/3	Pfl	4	6		
AG Sachenrecht für Beifach-Studierende	AG	4/3	Pfl	2	3		
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>13 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

c) Modul „Zivilrechtliche Grundlagen“

Modul „Zivilrechtliche Grundlagen“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Römisches Recht I	V	5/4	Pfl	3	6		
Deutsche Rechtsgeschichte	V	6/5	Pfl	4	6		
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

d) Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“

Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	V	1/6	Pfl	2	9		
Modulprüfung	Hausarbeit (4 Wochen)						
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>9 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

## 2. Wahlpflichtmodule

Von den angebotenen drei Wahlpflichtmodulen ist eins zu wählen.

### a) Modul „Arbeitsrecht“

Modul „Arbeitsrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Arbeitsrecht I	V	5/4	Pfl	3	4		
Arbeitsrecht II	V	5/4	Pfl	2	2		
Kollektives Arbeitsrecht	Ü	6/5	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	mündliche Prüfung (15 – 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>10 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### b) Modul „Familien- und Erbrecht“

Modul „Familien- und Erbrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Familienrecht	V	5/4	Pfl	2	5		
Erbrecht	V	6/5	Pfl	2	5		
Modulprüfung:	mündliche Prüfung (15 – 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>10 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### c) Modul „Wirtschaftsrecht“

Modul „Wirtschaftsrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Handelsrecht	V	5/4	Pfl	2	5		
Gesellschaftsrecht I	V	6/5	Pfl	3	5		
Modulprüfung:	mündliche Prüfung (15 – 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>10 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

## C. Änderungen des Fächerangebots

Über Veränderungen im Angebot der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 4 werden durch den Dekan oder die Dekanin festgestellt. Die Feststellung ist durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntzumachen.

### Legende:

- AG** = Arbeitsgemeinschaft
- Pfl** = Pflichtlehrveranstaltung
- Ü** = Übung
- S** = Seminar
- V** = Vorlesung

## **Artikel 2**

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Art. 1 Punkt 4 und 5 finden erstmals auf Studierende Anwendung, die das Studium des Beifachs Öffentliches Recht, des Beifachs Strafrechtspflege oder des Beifachs Zivilrecht an der Johannes Gutenberg-Universität erstmals im Sommersemester 2021 aufnehmen. Eine rückwirkende Anwendung ist ausgeschlossen.

Mainz, den 05. Mai 2021

Univ.-Professor Dr. Roland Euler  
Dekan des Fachbereichs 03  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften